

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-Mail

GZ: BilKo 1-Wp 5570-2022/0002 (Bitte stets angeben)

19.05.2022

Ihr Antrag vom 13.04.2022 gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Übermittlung der Präsentation der BaFin

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Kontakt:


www.bafin.de
auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG vom
13.04.2022 ergeht folgenderZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10**Bescheid**

1. Die von Ihnen erbetene schriftliche „Kommunikation des deutschen Aktieninstituts e. V. (DAI) mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezüglich der Neuordnung der Bilanzkontrolle“ wird Ihnen als Abschrift herausgegeben. Es handelt sich dabei um die von der BaFin beim DAI gehaltene Präsentation.
2. Es werden Gebühren i. H. v. 15 € erhoben.

Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de



A.

I.

Mit E-Mail vom 13.04.2022 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gestellt.

Sie nehmen dabei Bezug auf den Halbjahresbericht des DAI „Kurvenlage“ Ausgabe 2/2021, S. 37, in dem es heißt, „Wir haben im Dialog mit der BaFin und dem Bundesministerium der Finanzen dafür geworben, dass die Bilanzkontrolle auch künftig mit hoher Fachexpertise durchgeführt wird und Bilanzierungsfehler nicht vorschnell kriminalisiert werden.“ In diesem Zusammenhang begehren Sie folgende Informationen (nachstehend im Wortlaut wiedergegeben):

„Übersendung der Kommunikation des deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI) mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezüglich der Neuordnung der Bilanzkontrolle.“

II.

Sie begehren Zugang zu Kommunikation, die die BaFin mit dem DAI bezüglich der Neuordnung der Bilanzkontrolle ausgetauscht hat. Dabei ging es Ihnen um die schriftliche Kommunikation.

Die Aufgabe der Bilanzkontrolle nach §§ 106 ff. WpHG obliegt innerhalb der BaFin der Gruppe BilKo. Vertreter dieser Gruppe haben auch den Vortrag zur Neuordnung der Bilanzkontrolle beim DAI gehalten.

B.

I.

Der Antrag gemäß §§ 1, 7 IFG ist zulässig.

II.

Ich übermittle Ihnen folgende Abschrift:

Vortrag der BaFin beim DAI mit dem Titel „Herausforderungen durch das FISG und andere Regulierungsvorhaben“

Unkenntlich gemacht wurde das personenbezogene Datum eines Mitarbeiters, der an dem Vortrag nicht teilgenommen hat und insofern nicht als Bearbeiter i. S. v. § 5 Abs. 4 IFG eingeordnet wurde.

VI.

Bei der Herausgabe der Abschrift handelt es sich um einen nach § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i. V. m. Teil A Nr. 2.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV gebührenpflichtigen Tatbestand.

Da es sich um die Herausgabe einer Power Point Präsentation handelt, die in ein pdf-Format umgewandelt wurde und bei der Schwärzungen nur in sehr geringem Umfang nötig waren, sowie wenig Aufwand für das Zusammenstellen der Unterlage erforderlich war, wird hier die niedrigste mögliche Gebühr i. H. v. 15 € erhoben.

§ 2 IFGGebV sieht vor, dass die Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden kann. Ihrem Antrag konnten keine Gründe entnommen werden, die zu dieser Ermäßigung führen könnten. Auf die Mitteilung vom 03.05.2022, dass für die Herausgabe einer Abschrift des Vortrags eine Gebühr i. H. v. 15 € erhoben werden soll, teilten Sie mit, dass Sie bereit seien, diese zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder in Bonn Widerspruch erhoben werden.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.



Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

